



## Satzung

**KKS V Wiedenbrügge-Schmalenbruch  
von 1930 e.V.**

## **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen „Kleinkalibersportschützenverein Wiedenbrügge -Schmalenbruch von 1930 e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Registernummer 529 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Wiedenbrügge der Gemeinde Wölpinghausen.
3. Der Verein ist in seiner Gesamtheit Mitglied im Kreisschützenverband Schaumburg e.V. und über diesen eine Gliederung des Deutschen Schützenbundes innerhalb des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **Tätigkeit**

### **§ 2**

1. Der KKSv Wiedenbrügge-Schmalenbruch von 1930 e.V. ist ein Schützenverein zur Pflege und Förderung
  - des Schießens im Leistungs- und Breitensport
  - der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - des heimatlichen Schützenbrauches
2. Es sollen jährlich durchgeführt werden:
  - Rundenwettkämpfe gemäß SpO des DSB
  - Königsschießen
  - Vereinsmeisterschaften

## **Gemeinnützigkeit**

### **§ 3**

1. Der KKSv ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.
2. Der KKSv ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Mitglieder der Organe des KKSv über ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KKSv fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nicht an Mitglieder ausgegeben werden.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) In den Verein kann jeder unbescholtene Bürger als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- b) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Berufung in der Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich einzubringen. Der darüber in der nächsten Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasste Beschluss ist endgültig.
- c) In die Jugendschießsportabteilung können alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr erreicht haben, aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch die Übernahme in die jeweiligen Abteilungen.

## **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist bei den Zusammenkünften unbedingt Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat nach Möglichkeit an den Versammlungen teilzunehmen und soll sich in sachlicher Form an der Aussprache beteiligen. Jedes Mitglied, das aktive Mitarbeit ablehnt, verwirkt sein Recht auf Kritik.
- b) Das den Mitgliedern zeit- und leihweise zur Verfügung gestellte Vereinsgerät - insbesondere Waffen - ist vor Beschädigung zu schützen. Der Empfänger haftet dem Verein gegenüber für den durch eigenes Verschulden entstandenen Schaden. Festgestellte Mängel sind vor der Benutzung dem Vorstand zu melden und vom am Stand befindlichen Schießsportleiter abzustellen.
- c) Die Jugend-Schießsportabteilung ist eine Gliederung des Vereins. Sie untersteht einem gewählten Jugendleiter. Die Abteilung hat keine eigenen Rechte.
- d) Alle Geldangelegenheiten werden durch die Hauptkasse geregelt.
- e) Bei allen Veranstaltungen des Vereins ist es erwünscht, dass die Aktiven einheitlich in Schützenkleidung erscheinen.

## **3. Verlust der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austretende hat die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
- c) Wer den guten Ruf des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- d) Beim Ausscheiden durch Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten sofort. Dem Verein gewährte Darlehen, gezeichnete Anteilscheine oder ähnliches fallen nicht hierunter.
- e) Wer freiwillig aus dem Verein ausgeschieden ist, kann auf Antrag neu aufgenommen werden, wird aber nunmehr wieder als neues Mitglied geführt.
- f) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden (Austritt, Ausschluss oder Tod) oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den genauen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen

## **4. Ehrenmitglieder**

- a) Mitglieder des Vereines können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben gleiche Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind stimmberechtigt, zahlen aber keine Beiträge. Etwaige Sonderleistungen müssen jedoch bezahlt werden.
- b) Außerdem können ältere Bürger, die nicht dem Verein angehören, als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Diese sind ebenfalls stimmberechtigt.
- c) Die Ernennung und Aufnahme von Ehrenmitgliedern schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet darüber mit mindestens 2/3 Mehrheit.

## **Gliederung**

### **§ 5**

Der Verein ist wie folgt gegliedert:

- Schießsportabteilung für männliche Mitglieder
- Damenschießsportgruppe
- Schießsportgruppe für Jugendliche
- Fördernde Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts

## Organe des KKS SV

### § 6

#### Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

#### 1. Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlungen des Vereins finden nach Bedarf statt. Die Tagesordnung wird zu Beginn bekannt gegeben.
- b) Die Jahreshauptversammlung ist die erste Versammlung im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres. Die Tagesordnung ist auf der Einladung bekannt zu geben.
- c) Außerordentliche Versammlungen können immer unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden:
  - ⇒ Auf Beschluss des Vorstandes
  - ⇒ Durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- d) Ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse in einer Versammlung sind jedoch von der Tagesordnung einer ordentlichen Versammlung ausgeschlossen.
- e) Der Verein beschließt durch seine Mitgliederversammlung. Zu dieser wird schriftlich eingeladen.
- f) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen, dessen Seiten mit Nummern versehen sind. Die Protokolle sind von Vorständen und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- h) Die in den Versammlungen gefassten und gehörig protokollierten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

#### 2. Der Vorstand

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Schießsportleiter
- Damenleiterin
- Jugendschießsportleiter

#### 3. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- stellv. Schriftführer
- stellv. Schatzmeister
- stellv. Damenleiterin
- stellv. Jugendschießsportleiter
- stellv. Schießsportleiter

## Wahlen

### § 7

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für 4 Jahre durch die ordentliche Generalversammlung gewählt und zwar durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Es wird alle 2 Jahre gewählt. Jeweils während einer Versammlung werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

1. Vorsitzender  
Schatzmeister  
Schießsportleiter  
Jugendschießsportleiter  
stellv. Schriftführer  
stellv. Damenleiterin

und 2 Jahre später

2. Vorsitzender  
Schriftführer  
Damenschießsportleiterin  
stellv. Schatzmeister  
stellv. Schießsportleiter  
stellv. Jugendschießsportleiter

3. Für die turnusmäßig ausscheidenden Personen aus Vorstand und erweitertem Vorstand ist Wiederwahl zulässig.
4. Die Wahlen finden durch Stimmzettel statt. Wahl durch Zuruf kann erfolgen, wenn diese Wahl beantragt ist und dagegen kein Widerspruch von mindestens 3 Mitgliedern erfolgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen von der Hand des Vorsitzenden. Das Amt eines Vorstandes muss der Gewählte annehmen, wenn er einstimmig gewählt wurde. Sobald eine Stimme dagegen ist, kann der Gewählte verzichten.
5. Wählbar zum Vorstand sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit als Ehrenämter unentgeltlich aus. Auslagen und Aufwand für besondere Tätigkeiten werden ihnen aus der Vereinskasse erstattet.
7. Der KKSv Wiedenbrügge-Schmalenbruch wird gemäß § 26 , Absatz 2 des BGB durch den 1. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem 2. Vorsitzenden vertreten oder durch einen der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

## Pflichten der Geschäftsführung

### § 8

#### 1. Allgemein

- a) Der Vorstand hat in seiner Gesamtheit die Ehre und den guten Ruf des Vereins zu wahren, die Befolgung und Aufrechterhaltung der Satzungen zu überwachen und den Verein nach außen und innen zu vertreten. Der Vorstand hat außerdem die Versammlungen, Festlichkeiten, Beteiligungen an öffentlichen Aufzügen und Begräbnissen den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben. Die Festlichkeiten werden vom Vorstand im Programm festgesetzt und ausgearbeitet.
- b) Einmal im Jahr schießt der Verein, an einem jedes Jahr festzusetzenden Tag, seine Könige und Königinnen aus.
- c) Der für den Verein geführte Schriftwechsel wird vom 1. Vorsitzenden gezeichnet. Alle Vereinsgelder dürfen nur im Sinne des Vereins Verwendung finden.

#### 2. Der Vorsitzende

Dieser vertritt den Verein nach außen und leitet die Versammlungen. Er erteilt dem Redner das Wort. Ohne dieses zu erhalten darf kein Mitglied das Wort ergreifen. Er ist befugt, dem Sprechenden das Wort zu entziehen, wenn dessen Rede unangemessen erscheint und der Ruf zur Ordnung nicht beachtet wird. Er kann die Versammlung schließen, wenn diese einen Verlauf nimmt, der eine Weiterführung zwecklos erscheinen lässt. Er überwacht die Ausführung der satzungsmäßigen

Bestimmungen und sorgt dafür, dass in den Versammlungen und sonstigen Zusammenkünften eine politische, religiöse und private Stellungnahme des Vereins unterbleibt.

### **3. Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Er zieht die Beiträge ein und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er zahlt alle Anweisungen auf die Kasse, sobald sie vom Vorsitzenden gegengezeichnet sind. Die eingegangenen Gelder sind einer vom Verein bestimmten Kasse (Sparkasse oder Bank) zuzuführen.

Alle Geldangelegenheiten werden durch die Hauptkasse geregelt.

### **4. Der Schriftführer**

Er verfasst über jede Versammlung eine alle wesentlichen Punkte und Ausführungen enthaltene Niederschrift und legt diese der nächsten Versammlung vor. Außerdem ist er zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, die für den Verein geführt werden müssen.

### **5. Der Schießsportleiter**

Der Schießsportleiter ist für alle Schießangelegenheiten und für die Durchführung von Wettkämpfen verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für die Teilnahme der einzelnen Schützen und Mannschaften an sämtlichen schießsportlichen Ereignissen.

### **6. Die Damenleiterin**

Die Damenleiterin ist für die Wahrung der Interessen der weiblichen Mitglieder des Vereins zuständig. Neben der Organisation der Schießwettbewerbe mit weiblicher Beteiligung soll sie auch die Aktivitäten der Schützendamen während Feierlichkeiten koordinieren.

### **7. Der Jugendschießsportleiter**

Der Jugendschießsportleiter ist für die Betreuung der jugendlichen Schützen zuständig. Er ist deren Ansprechperson und Fürsprecher ihrer Belange. Außerdem zählt es zu seinen Aufgaben, auch nicht schießsportliche, sinnvolle Aktivitäten unter den Jugendlichen zu publizieren.

## **Satzungsänderungen**

### **§ 9**

Anträge auf Abänderung der Satzungen können von jedem Mitglied zu jeder stattfindenden Generalversammlung gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sobald 1/3 der Versammlung den Antrag unterstützt, wird dieser zum Beschluss erhoben. Zur Annahme der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Geschäftsführung**

### **§ 10**

1. Die Geschäftsführung des KKSv obliegt dem Vorstand.
2. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er legt der Generalversammlung jährlich eine Bilanz vor.

## **Rechnungsprüfung**

### **§ 11**

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer für das laufende Rechnungsjahr gewählt. Diese sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 12**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Generalversammlung durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 7 Mitglieder für den Fortbestand erklären.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Schaumburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Schaumburg, insbesondere im sportlichen Bereich, zu verwenden hat.

### **Inkrafttreten**

### **§ 13**

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Generalversammlung am 30.05.1997 einstimmig beschlossen. Sie tritt nach rechtlicher Prüfung in Kraft und wird dem Amtsgericht Stadthagen zur Eintragung vorgelegt. Die Satzung vom 08.01.1983 wird damit ungültig.

Unterschrift  
Vorsitzender